

## STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. <b>VI/0064/14</b>	Amt 11 AZ:
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	20.10.2014/ 17.11.2014/ 01.12.2014			
2 .	Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss	21.10.2014/ 18.11.2014	/	3	4
3 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	21.10.2014	1	2	3
4 .	Stadtentwicklungsausschuss	22.10.2014/ 19.11.2014	5	3	/
5 .	Ortschaftsrat Freckleben – Anhörung	22.10.2014	5	1	/
6 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt – Anhörung	23.10.2014	4	1	/
7 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	29.10.2014	4	1	/
8 .	Wirtschafts- und Projektentwicklungsausschuss	03.11.2014/ 24.11.2014	5	1	2
9 .	Ausschuss für Ordnung, Recht und Kriminalprävention	04.11.2014/ 25.11.2014	4	2	1
10 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	04.11.2014	4	/	/
11 .	Ausschuss für kommunale Beziehungen	05.11.2014/ 26.11.2014	4	1	1
12 .	Ausschuss "Bestehornpark"	05.11.2014/ 26.11.2014	7	2	1
13 .	Ortschaftsrat Drohndorf – Anhörung	12.11.2014	/	3	4
14 .	Ortschaftsrat Winnigen – Anhörung	20.11.2014	1	1	4
15 .	Ortschaftsrat Schackenthal – Anhörung	24.11.2014	2	/	2
16 .	Ortschaftsrat Mehringen – Anhörung	25.11.2014	5	/	1
17 .	Ortschaftsrat Schackstedt – Anhörung	26.11.2014	5	/	/
18 .	Ortschaftsrat Neu Königsau – Anhörung	27.11.2014	/	4	1
19 .	Stadtrat	03.12.2014			

## **Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2015 - 2023**

Die Stadt Aschersleben weist seit dem Jahr 2004 nicht ausgeglichene Haushalte aus.

Entgegen der Regelung des § 98 Abs. 3 KVG LSA wird der Haushalt auch im Haushaltsjahr 2015 in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen nicht ausgeglichen sein.

Es besteht daher die gesetzliche Verpflichtung nach § 100 Abs. 3 KVG LSA, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen mit dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Aschersleben zu erreichen.

Im beiliegenden Konzept sind die Maßnahmen dargestellt, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut, und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden soll.

Das Konsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA spätestens mit der Haushaltssatzung vom Stadtrat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

### **Zuständigkeit:**

§ 100 Abs. 3 KVG LSA

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für die Jahre 2015 – 2023.

---

**Oberbürgermeister**

**Anlage**



---

Amtsleiter